



Mitteilung in Phase der Pandemie/Viruserkrankung

Datum: 23.05.2021

Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit SARS-CoV-2

CoronaAVEinrichtungen, 20.05.2021

Hygieneschutz- und Teststrategie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Teststrategie bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der sich ständig aktualisierenden Verfügungen, Verordnungen und Erlasse.

Den hier angeführten Informationen liegt die aktualisierte Allgemeinverfügung, AVEinrichtungen zu Grunde. Diese gilt es mit der aktuellen pandemischen Situation, insbesondere mit der latent existierenden Gefahrenlage durch Virusmutationen, den einrichtungsinternen Gegebenheiten sowie dem Aspekt der räumlichen Kontaktnähe zu schützenswerten weil nicht oder noch nicht geimpften Personen in Übereinstimmung zu bringen.

Die farblich gekennzeichneten Textstellen geben die Empfehlungen der Einrichtung, die auf der Beurteilung der Gesamtsituation, der Wertung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und der individuellen Erfahrungslage beruhen, wieder.

Diese können in Abweichung von Verfügungen, Verordnungen und Erlassen in einem besonderen Schutzverständnis für die Senioren*innen, Besuchern*innen und Mitarbeitenden begründet sein.

Wir bitten eindringlich, diesen Empfehlungen vertrauensvoll nachzukommen.

Die Realisation der Gesamtkonzeption der internen Veranstaltungen und der Besuchsregelung ist seit Beginn der Pandemie nur verantwortlich möglich mit flankierenden Maßnahmen, zu denen insbesondere die Umsetzung der Hygieneschutzvorgaben, die Anwendung der AntigenSchnellTests und die Bereitschaft zur Impfung zu zählen sind. Dies wird auch zukünftig nur auf diesem Wege erreichbar sein. Hierbei hat sich deutlich gezeigt, wie die Menschen, die für unsere Einrichtung stehen, gleich ob Bewohner*innen, Angehörige, Besucher*innen und Mitarbeitende miteinander und überaus erfolgreich nicht einem unüberlegten und nicht ausgewogenen Aktionismus folgen, sondern vertrauensvoll, nachdenkend überzeugt und gemeinsam diese unwägbareren Zeiten gestalten.

Begriffserklärungen:

Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - SchAusnahmV).

Genesene Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (§ 2 Nummer 4, 5 SchAusnahmV). Der Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Das Procedere des einrichtungsinternen Screenings, der weiterhin existenten Gültigkeit der Verfahrensanweisungen in Bezug zu symptomatischer Auffälligkeit und die Umsetzung der notwendigen Hygieneschutzmaßnahmen gilt weiterhin.

1. Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner sollen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske im Sinne des § 3 der Coronaschutzverordnung tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.

Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.

Wir bitten im unmittelbaren Kontakt zu Bewohnern*innen, Angehörigen, Besuchern*innen und Mitarbeitenden weiterhin einen geeigneten MNS zu tragen.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern sind Tests alle zwei Wochen anzubieten.

**Wir bieten die wöchentliche Testung aller vollgeimpften Bewohner*innen an folgendem Wochentag an: Montag
Bewohner*innen, die über keinen vollen Impfschutz verfügen erhalten Testangebote montags – mittwochs – freitags.**

Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen.

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft oder genesen ist, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.

2. Besucherinnen und Besucher

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht.

Wir bitten im unmittelbaren Kontakt zu Bewohnern*innen, Angehörigen und Mitarbeitenden weiterhin einen geeigneten MNS zu tragen.

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht.

Besucher*innen können bei Vorlage einer Testbescheinigung, hier favorisieren wir ein maximal 24 stündiges Zeitfenster, die Einrichtung nach Screening betreten. Wir bieten allen Besuchern*innen einen tagesaktuellen PoC-AntigenSchnelltest bei Eintritt in die Einrichtung an. Alternativ kann der Besucher respektive die Besucherin einen mitgeführten und selbst vollzogenen Selbsttest unter einrichtungsinterner Beobachtung realisieren.

Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

3. Mitarbeitende

Für vollständig geimpfte Beschäftigte sind die Testungen zu reduzieren.

Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die zum Aufenthalt von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern dienende Räume betreten, sind mindestens zweimal wöchentlich mindestens mit einem Coronaschnelltest zu testen. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte. Für geimpfte und genesene Beschäftigte entfällt diese Testpflicht. Ihnen sind diese Tests auf freiwilliger Basis wöchentlich anzubieten.

Wir favorisieren hier folgende Teststrategie für Mitarbeitende der Einrichtung: Die Testung der Mitarbeitenden mittels PoC-AntigenSchnelltest erfolgt an folgenden Kalendertagen. Hier dienstags – donnerstags – sonntags.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Heuser
Diplom Pädagoge
Einrichtungsleitung



EHH **Gemeinsam**

gegen

Corona